

25.11.2021  
AZ 632.6  
Carolin Gerster

## **Bauvorhaben Friedhofstraße 20, Pliezhausen**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde nach §§ 31 und 34 i.V.m. § 36 BauGB wird erteilt.

Die Ausführung mit einem begrünten Flachdach wäre von Seiten der Gemeinde wünschenswert.

### **II. Begründung**

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Carports zur Überdachung des bestehenden Stellplatzes auf dem Grundstück Friedhofstraße 20 in Pliezhausen. Im Carport soll ein Wohnmobil untergestellt werden.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, es existiert lediglich eine Baulinie. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens somit gemäß § 34 BauGB nach der Umgebungsbebauung.

Danach ist es zulässig, wenn

1. es den Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes nicht widerspricht,
2. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
3. die Erschließung gesichert ist,
4. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und
5. das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich fügt sich das geplante Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der geplante Carport liegt jedoch außerhalb der Baulinie und überschreitet diese um ca. 5 m<sup>2</sup>. Grundsätzlich wird von Seiten der Gemeinde die Schaffung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken begrüßt, da dies zur Entlastung der Parksituation auf öffentlichen Verkehrsflächen beiträgt. Vor dem Hintergrund, dass der Carport mit einer offenen Konstruktion hergestellt werden soll und der Abstand mit der äußeren Kante des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 0,50 m beträgt, bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Carportstandort. Da auch auf den

angrenzenden Nachbargrundstücken die Baulinie bereits mit weiteren Gebäudeteilen überschritten wurde, kann auch die Überschreitung mit einem Teil des Carports als städtebaulich vertretbar angesehen werden. Abschließend wird empfohlen, das Einvernehmen zum geplanten Carportstandort zu erteilen.

Die Ausführung mit einem begrünten Flachdach wäre von Seiten der Gemeinde wünschenswert.

gez.  
Carolin Gerster